

FAQ NACHTEILSAUSGLEICH

1. Was heisst Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und Prüfungen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Anpassung der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung. Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit¹ respektiert wird.

2. Welche Massnahmen des Nachteilsausgleiches gibt es?

Massnahmen des Nachteilsausgleichs können in einer Zusprechung von Hilfsmitteln oder einer Assistenzperson, einer Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien, einer Verlängerung der Zeit, um eine Aufgabe zu erfüllen, oder einer Anpassung des Raums bestehen.

Die gewählten Massnahmen müssen in jedem Fall in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation der betroffenen Person, ihres Alters und der Schul- oder Ausbildungsstufe, in der sie sich befindet, zugesprochen werden. Auch müssen sie Gegenstand eines Gesprächs zwischen allen beteiligten Personen sein und regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst werden.

Konkret kann der Nachteilsausgleich Folgendes beinhalten (nicht abschliessende Aufzählung):

- Verlängerung der Zeitdauer, um eine Prüfung zu absolvieren;
- Begleitung durch eine Drittperson, z. B. durch einen Gebärden-Dolmetscher, eine Fachperson für Schulische Heilpädagogik oder eine Assistenzperson für Braille-Schrift (Beschreibung der Graphiken und schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei einer Person mit Sehbehinderung etc.);
- individuelle Anpassung der Pausen (Häufigkeit, Zeitpunkt, Länge, Art etc.);
- Form der Examen (z.B. mündliches statt schriftliches Examen und umgekehrt);
- Einsatz von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.);
- Anpassung der Prüfungsmedien (z.B. Bereitstellen von Schemata, vergrösserten Dokumenten usw.).

¹ Verhältnismässigkeitsprinzip: Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand steht, insbesondere: a. zum wirtschaftlichen Aufwand (Art. 11 Abs. 1, lit. a BehiG).

3. Wann können Massnahmen des Nachteilsausgleiches in Anspruch genommen werden?

Personen mit einer Behinderung haben rechtlichen Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird (siehe Frage 1).

Obwohl der Nachteilsausgleich am häufigsten bei Personen mit Sinnes- und/oder Körperbehinderungen verlangt wird, betrifft er häufig auch Personen mit Lese-/Rechtschreibschwächen, Dyskalkulie, Sprachverarbeitungsstörungen, Autismus-Spektrum-Störungen sowie Aufmerksamkeitsdefizitstörungen mit und ohne Hyperaktivität (damit verbundene Gesuche sind eher neu im Schulbereich).

Ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz ist notwendig, um das Recht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs festzulegen. Neben der eigentlichen Diagnostik sollte das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Behinderung/Störung enthalten. Schliesslich können nur auf dieser Basis angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt werden.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs können verlangt werden, wenn für die betroffenen Personen eine Anpassung in den folgenden Bereichen erforderlich ist:

- Schulbildung (Primarschule, Sek I und Sek II, «allgemeine Bildung»)
- Berufsschulbildung (Sek II «Berufsbildung»)
- Tertiäre Bildung
- Weiterbildung
- Prüfungen, welche mit Schulbildung, Berufsbildung, tertiärer Bildung oder Weiterbildung verbunden sind

4. Kann eine Reduktion des Lernstoffes (z.B. Anzahl Fragen) als Massnahme des Nachteilsausgleiches betrachtet werden?

Der Nachteilsausgleich sollte zu keiner Reduktion der unterrichteten oder zu prüfenden Bildungs- und Lernzielen führen. Ein Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn die betroffene Person in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden ihres Studienganges zu erreichen. Denn eine Reduktion der Prüfungsthemen kann zur Anfechtung der Validität eines Abschlusses führen. Eine Reduktion der Anzahl Fragen oder Items in einer Prüfung kann jedoch vorgenommen werden, sofern das angestrebte Lernziel nicht herabgesetzt wird.

5. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Notenbefreiung in einem bestimmten Fach und dem Nachteilsausgleich?

Die Notenbefreiung in einem bestimmten Fach ist keine Massnahme des Nachteilsausgleichs. Sie wird als eine Anpassung der Lernziele betrachtet, was im Zeugnis vermerkt werden muss, was wiederum die Fortsetzung der Ausbildung und die Integration in die Arbeitswelt beeinträchtigen kann.

Eine Notenbefreiung müsste auf jeden Fall Gegenstand eines Gesprächs zwischen allen beteiligten Personen sein, anlässlich derer die möglichen Konsequenzen einer Notenbefreiung klar aufgezeigt würden.

6. Worin besteht der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Lehr- oder Ausbildungsplananpassung?

Die Anpassung des Lehr- oder Ausbildungsplans betrifft Lernende mit Behinderung (in den meisten Fällen liegt eine kognitive oder eine Lernbehinderung vor), welche nicht in der Lage sind, die Minimalziele des Lehr- oder Ausbildungsplans zu erreichen.

Der Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn der oder die Lernende mit Behinderung in der Lage ist, die Lehr- oder Ausbildungsziele zu erreichen, jedoch Unterstützung wie Hilfsmittel, persönliche Assistenz, Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien, eine Verlängerung der zugestandenen Prüfungszeit oder Anpassung der Umgebung benötigt.

Der Nachteilsausgleich bei Personen mit Dyslexie unterscheidet sich von demjenigen von Personen mit anderen Behinderungen in dem Sinne, dass die Bereiche, in denen Nachteilsausgleichsmassnahmen zugesprochen werden, direkt die im Lehrplan festgelegten Grundkompetenzen betreffen, welche jede/r Schüler/in am Ende der obligatorischen Schulzeit haben sollte.

So würde die durchgehende Verwendung eines Wörterbuchs den Grundkompetenzen nicht entsprechen. Denn in den Grundkompetenzen wird von der korrekten Schreibweise ohne die Anwendung eines Wörterbuches ausgegangen. Einzig dort, wo explizit die Verwendung des Wörterbuches genannt wird, ist dies möglich bzw. sogar Bestandteil der Kompetenz. Wenn alle Arbeiten mit Hilfe eines Wörterbuches oder eines elektronischen Autokorrekturprogramms erfolgen, dann würde es sich um angepasste Ziele handeln, was entsprechend im Zeugnis vermerkt werden müsste.

7. Kann eine kognitive Beeinträchtigung Massnahmen des Nachteilsausgleichs nach sich ziehen?

Im Falle einer kognitiven Beeinträchtigung ist in der Regel eine Anpassung der Lernziele und somit des Lehr- und/oder Ausbildungsplans notwendig (siehe Frage 6). Die betroffenen Schülerinnen und Schüler folgen in diesem Fall einem individualisierten Lehrplan. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in seltenen Fällen eine kognitive Beeinträchtigung durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs kompensiert werden kann.

8. An wen kann ich mich wenden, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten?

Die kantonalen Behörden für schulische oder berufliche Bildung sowie die für die schulischen und beruflichen Examen zuständigen Stellen definieren, wer für das Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs befugt ist.

Informationen und Beratungen rechtlicher Art können bei [Inclusion Handicap](#) (Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz) eingeholt werden.

9. Welche Vorgehensweisen gibt es, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten?

Die Vorgehensweisen, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten, sind je nach Kanton bzw. zwischen Schul- und Berufsbildung unterschiedlich. In der Regel sollte sich die betroffene Person an die Direktion der jeweiligen Schule oder Ausbildungsinstitution respektive an die verantwortlichen kantonalen Behörden (Erziehungswesen oder Berufsbildung) wenden. Diese können die Person bei ihrem Vorhaben der Antragstellung auf Nachteilsausgleich unterstützen. Die Gesuche beinhalten Dokumente wie:

- Gutachten einer fachkundigen Instanz (Arzt, Schulpsychologischer Dienst usw.), welches die Art und das Ausmass der Behinderung/Störung beschreibt
- Bestätigung des Besuchs einer Therapie (Legasthenie, Dyskalkulie)
- Begründung und Präzisierung der Art und der Reichweite der verlangten Anpassung

10. Wie werden Massnahmen des Nachteilsausgleiches zugesprochen?

Das Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs geschieht auf individueller Basis und muss darum die besonderen Bedürfnisse der Person mit Behinderung berücksichtigen, und zwar unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit (insbesondere im Hinblick auf die etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen).

Ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz ist notwendig, um den Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs festzulegen. Neben der eigentlichen Diagnostik sollte das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Behinderung oder Störung beinhalten. Schliesslich können auf dieser Basis angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich bestimmt werden.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind das Ergebnis eines Übereinkommens zwischen allen betroffenen Personen. Eine regelmässige Überprüfung ist notwendig. Ein Nachteilsausgleich sollte langfristig erfolgen. Informationen über das Tätigkeitsfeld, in dem der/die Lernende später beschäftigt sein möchte, müssen in Betracht gezogen werden. Dies hilft bei der Entscheidung, welche Kompetenzen speziell entwickelt werden müssen.

Was den Nachteilsausgleich bei Abschlussexamen betrifft, muss der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgängig der zuständigen Prüfungsbehörde genügend Informationen zur Behinderung sowie den notwendigen und faktisch berechtigten Anpassungen vorlegen. Die entsprechende Meldefrist vor dem Abschlussexamen kann zwischen 6 Monaten und 2 Jahren betragen. Ein rechtzeitiges Nachfragen bei den zuständigen Behörden ist darum empfehlenswert.

Die Anpassung der Prüfungssituation darf die Kandidatin bzw. den Kandidaten mit Behinderung nicht bevorteilen. Darum dürfen die Anforderungen, welche das zu prüfende Fach stellt, nicht

abgeschwächt werden. Die Erleichterungen dürfen nicht zur Unmöglichkeit führen, gewisse (zur Berufsausübung) erforderlichen Verhaltensweisen zu prüfen.

11. Gibt es kantonale Regelungen oder Empfehlungen zum Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich wird in einigen Kantonen bereits umgesetzt, sei dies auf der Ebene obligatorische Schule, Sek II oder tertiäre Bildung. Auf der Ebene der Berufsbildung wird die praktische Umsetzung durch die Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung und die Erwähnung der Beseitigung von Benachteiligungen (BBG, 2002, Art. 3, lit. c) unterstützt. Das damalige BBT (heute SBFI²) hat den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen in einem Merkblatt³ geregelt und damit die Umsetzung des Nachteilsausgleichs im tertiären Bereich konkretisiert. Ein ausführlicherer Bericht des SDBB⁴ zum Thema Nachteilsausgleich in der Berufsbildung mit der Beschreibung der einzelnen Behinderungsarten sowie möglicher Nachteilsausgleichsmassnahmen wurde im August 2013 publiziert und den verschiedenen Kreisen der Berufsbildung vorgestellt. Im September 2014 verabschiedete die SBBK auf Basis des erwähnten Berichtes die „Empfehlung Nr. 7“ zum Vorgehen bei Nachteilsausgleich⁵. Ausserdem existieren unterschiedliche Empfehlungen, verfasst von Schul- oder Bildungsinstitutionen.

Beispiele⁶:

- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH (2012). *Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung*. [PDF](#)
- Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport (2015). *Merkblatt Nachteilsausgleich für Personen in der beruflichen Grundbildung und der Berufsmaturität*. [PDF](#)
- Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement (2011). *Richtlinien für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen*. [PDF](#)
- Kanton Bern, Erziehungsdirektion (2014). *Merkblatt zur DVBS für Schulleitungen und Lehrpersonen*. [PDF](#)
- Kanton Bern, Erziehungsdirektion (2014). *FAQ zum Merkblatt zur DVBS*. [PDF](#)
- Kanton Bern, Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Erziehungsberatungsstellen (2009). *Merkblatt zur Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit einer isolierten Lernstörung im Erwerb der Schriftsprache und in der Mathematik (Legasthenie bzw. Dyskalkulie) im deutschsprachigen Kantonsteil*. [PDF](#)

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

³ SBFI (2013). *Merkblatt Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen*. Internet:

https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf.download.pdf/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf [Stand: 26.08.2016].

⁴ Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

⁵ Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK. *Empfehlung Nr. 7. Kommission Berufliche Grundbildung KBGB: Nachteilsausgleich*. [PDF](#)

⁶ Die beschriebenen Beispiele stellen eine nicht repräsentative Auswahl der derzeit in den Kantonen existierenden Dokumente zum Thema Nachteilsausgleich dar. Das SZH ist bemüht, die Links zu den entsprechenden Dokumenten regelmässig zu aktualisieren. Da sich der Bereich des Nachteilsausgleichs aber rasch verändert, ist es möglich, dass einzelne Links aktuell nicht (mehr) funktionieren. Das SZH ist deshalb dankbar für die Meldung von aktualisierten oder neuen Dokumenten bzw. entsprechenden Links dazu.

- Kanton Bern, Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (2013). *Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung*. [PDF](#)
- Kanton Bern, Maturitätskommission (2010). *Beschluss KMK Nr. 1/2010. Umgang mit speziellen Bedürfnissen*. [PDF](#)
- Kanton Genf, Département de l'Instruction publique (2009). *Aménagements scolaires pour des élèves souffrant de dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie, dyspraxie*. Directive. [PDF](#)
- Kanton Glarus, Departement Bildung, Hauptabteilung Volksschule und Sport (2015). *Merkblatt Nachteilsausgleich*. [PDF](#)
- Kanton Luzern, Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (2013). *Merkblatt Nachteilsausgleich für Lernende mit Behinderungen, psychischen Störungen, Unfall und/oder Krankheit (im Zusammenhang mit der Berufsfachschule oder der Wirtschaftsmittelschule Luzern, Qualifikationsverfahren / Teilprüfung)*. [PDF](#)
- Kanton Luzern, Dienststelle Volksschulbildung (2015). *Nachteilsausgleich an der Volksschule. Weisung für Schulleitungen, Schuldienste und Lehrpersonen*. [PDF](#)
- Kanton Luzern, Dienststelle Volksschulbildung (2015). *Umgang mit Lese-Rechtschreib-Störungen und Rechenstörungen an den Volksschulen*. [PDF](#)
- Kanton Luzern, Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien (2015). *Merkblatt Lese-/Rechtschreibstörung (LRS) auf der Sekundarstufe II*. [PDF](#)
- Kanton Solothurn, Departement für Bildung und Kultur (2012). *Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen*. [PDF](#)
- Kanton Wallis, Département de l'éducation, de la culture et du sport (2010). *Directive relative à des mesures scolaires particulières pour les enfants souffrant de troubles et handicaps divers*. [PDF](#)
- Kanton Zug, Direktion für Bildung und Kultur (2015). *Nachteilsausgleich. Richtlinien für die Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen*. Internet: <http://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/schulaufsicht/inhalte-schulaufsicht/nachteilsausgleich> [Stand: 16.02.2016].
- Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Berufsbildung (2014). *Merkblatt Unterstützung Lernender mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten*. Internet: <http://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/gibz/informationen/dokumente-u-formulare/pruefungserleichterungen-merkblaetter-afb> [Stand: 16.02.2016].
- Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt (2012). *Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen*. [PDF](#)
- Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt (2012). *Zeugnis für Schüler/innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Überblick*. [PDF](#)
- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB (2012). *Legasthenie und Dyskalkulie. Merkblatt 204*. [PDF](#)

12. Welches sind die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen für den Nachteilsausgleich?

Zum Nachteilsausgleich können folgende Artikel relevant sein:

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101). Link:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a8.html>

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Gemäss diesem Artikel sind Personen mit einer Behinderung im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV) und des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 Abs. 2 BV) benachteiligt, wenn sie rechtlich oder tatsächlich anders behandelt werden. Dabei werden sie ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt als Personen ohne Behinderung oder es fehlt eine unterschiedliche Behandlung, die zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig wäre (Riemer-Kafka, 2012, S. 71⁷).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3). Link:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/151_3/index.html

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

⁵ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;

b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

⁷ Riemer-Kafka, G. (2012). *Juristische Handreichung für die Sonderpädagogik*. Bern: Edition SZH/CSPS.

f. Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone

Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10). Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.10.de.pdf>

Art. 3 Ziele

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Art. 7 Förderung benachteiligter Regionen und Gruppen Der Bund kann Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen fördern.

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

¹ Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

² Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

³ Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101). Link : <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.de.pdf>

Art. 35 Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung (Art. 17 BBG)

³ Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

Das Berufsbildungsgesetz (2002) und die entsprechende Verordnung (2003) umfassen wichtige Bestimmungen zur Förderung von Bildungschancen von benachteiligten Gruppen oder Personen und der Beseitigung von Benachteiligungen.

Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71). Link: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950279/201301010000/414.71.pdf>

Art. 3 Aufgaben

⁵ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen die Fachhochschulen namentlich für:

b. die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Dieses Gesetz verankert ebenfalls die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Konvention) abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006 (SR 0.109). Link: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html>

Art. 24 Bildung

² Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher,

a) dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung haben;

c) dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden

⁵Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) durch die Schweiz erfolgte am 15. April 2014. In Kraft getreten ist die UNO-BRK am 15. Mai 2014. Sie bekräftigt die Stossrichtung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen noch weiter.

Die Aussagen im vorliegenden Dokument haben keinen juristisch verbindlichen Charakter. Für rechtliche Informationen und Beratungen zum Thema Nachteilsausgleich steht [Inclusion Handicap](#) – Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz – zur Verfügung.

(Letzte Aktualisierung des Dokuments: Februar 2016).

Kontaktperson: Olga Meier-Popa (olga.meier@szh.ch).